



Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbfi.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

KV Schweiz / Gabriel Fischer.....

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv

eher negativ

keine Meinung

Bemerkungen:

Stipendien sind für den KV Schweiz, neben der übergeordneten bildungspolitischen Dimension, auch als Berufsbildungs-Akteur durchaus ein wichtiges Thema. Eine untergeordnete Rolle spielen Stipendien allerdings im Bereich der höheren Berufsbildung, da diese mehrheitlich berufsbegleitend - oft mit Mindestarbeitspensum im Fachgebiet - absolviert wird. Dabei kommen

Ausbildungsbeiträge kaum zum Zug; so fliesst zwar rund die Hälfte des gesamten Stipendienbetrags in den Tertiär-Bereich, davon kommt aber nur rund 10% den Absolventen von Ausbildungen im Tertiär-B-Bereich zugute.

Der KV Schweiz teilt die Ansicht des erläuternden Berichts zum indirekten Gegenvorschlag, wonach das Stipendienwesen in der Schweiz Schwachstellen besitzt. Die grossen Unterschiede von Kanton zu Kanton sind willkürlich und stellen Barrieren für den individuellen Bildungsentscheid dar. Bestrebungen zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich begrüsst.

Der KV Schweiz unterstützte in der Sammelphase ebenfalls die Stipendieninitiative des VSS, welche eine Erhöhung und eine materielle Harmonisierung des Stipendienwesens fordert. Die Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetz zielt zwar in die richtige Richtung, orientiert sich aber an der formelle Harmonisierung wie sie im Stipendienkonkordat der EDK vorgesehen sind. Die Vorgaben des Stipendienkonkordats stellen Mindeststandards dar, liegen daher auf tiefem Niveau und genügen so höchstens als ersten Schritt, um die Schwachstellen im schweizerischen System der Ausbildungsbeiträge zu beheben. Das primäre Ziel der Stipendieninitiative ist die materielle Harmonisierung; diese fehlt in der vorgeschlagenen Revision des Ausbildungsbeitragsgesetz vollständig. Somit geht die vorgeschlagene Revision zwar in die richtige Richtung, ist aber von der inhaltlichen Zielorientierung nicht ausreichend, um als (indirekter) Gegenvorschlag der Stipendieninitiative zu genügen.

2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Ja. Das Instrument der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von kantonalen Konkordaten könnte auch im Bereich des Stipendienwesens angewendet werden und so, zur aus Gründen der Chancengleichheit anzustrebenden, materiellen Harmonisierung führen.

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja.....

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Grundsätzlich ja. Wie der erläuternde Bericht ausführt wird dies zu einer Umverteilung zwischen den Kantonen führen. Hier sehen wir die grosse Gefahr, dass in denjenigen Kantonen, welche neu tiefere Bundesbeiträge erhalten, nach der Revision weniger Geld für Ausbildungsbeihilfen zur Verfügung stehen, resp. wenn der Kanton die wegfallenden Bundesgelder übernimmt, gleichzeitig eine Kompensation innerhalb des Bildungsbeichs (bspw. Tertiär-B-Bereich) vornimmt. Hier braucht es Massnahmen und Antworten, um eine solche Fehlentwicklung zu verhindern.

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Nein. Jegwelche Alterslimite ist willkürlich und mit den Forderungen nach lebenslangem Lernen und dem optimalen Ausschöpfen des Fachkräftepotenzials nicht zu vereinbaren. Dazu stellt sie eine Benachteiligung des Tertiär-B-Bereichs dar, in welchem die Absolventen systembedingt älter sind als im Tertiär-A-Bereich. So sind bei den Berufsprüfungen rund ein Drittel, bei den höheren Fachprüfungen gar fast die Hälfte der Absolventen über 35-jährig.

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Nein. Die vorgesehenen Bestimmungen schränken die freie Wahl ein und behindern die Mobilität der Studierenden. Die Förderung der Mobilität im Bildungsbereich wird vom KV Schweiz unterstützt und beginnt bereits mit der freien Wahl von Studieneinrichtung und Studienort.

3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja. Eine Verlängerung der Beitragsberechtigung aufgrund sozialer, familiärer oder gesundheitlicher Gründe entspricht einer gesellschaftlichen Notwendigkeit.

3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja, was Artikel 5 Absatz 1 betrifft. Die Altersbegrenzung gemäss Artikel 5 Absatz 2 lehnen wir ab. (vgl. Antwort 3.1)

3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

.....

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

.....
.....
.....
.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

.....